

108. Worin besteht der Streitwert bei der auf Erhöhung der Festsetzung des Streitwertes der Hauptsache gerichteten Beschwerde eines Rechtsanwaltes?

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 27. Dezember 1899 i. S. Rechtsanw. Dr. L. (Beschwerdeführers), zur S. Kr. Ehefr. (Kl.) w. Kr. (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 76/99.

Die vorangestellte Frage ist von den vereinigten Civilsenaten des Reichsgerichtes dahin entschieden worden:

„Bei der auf Erhöhung der Festsetzung des Streitwertes der Hauptsache gerichteten Beschwerde eines Rechtsanwaltes besteht der Streitwert nur in der entsprechenden Differenz der Höhe der Gebühren dieses Anwaltes.“

Gründe:

„Durch Beschluß des VI. Civilsenates ist zur Entscheidung der vereinigten Civilsenate folgende Rechtsfrage ver stellt:

„Besteht der Streitwert bei der auf Erhöhung der Festsetzung des Streitwertes der Hauptsache gerichteten Beschwerde eines Rechts-

anwaltes nur in der entsprechenden Differenz der Höhe der Gebühren dieses Anwaltes, oder in der Summe der entsprechenden Differenzen der Höhe der Gebühren aller beteiligten Anwälte und der Gerichtsgebühren?"

Da der VI. Zivilsenat sich für die erstere Ansicht aussprechen wollte, während der I. und der II. Zivilsenat in den Beschwerdefachen L. Söhne w. Dr. & S. (Beschw.-Rep. II. 135/96), G. w. G. (Beschw.-Rep. I. 26/97), Gr. w. Sch.-F. (Beschw.-Rep. II. 208/97) und F. w. E. (Beschw.-Rep. II. 49/99) die letztere ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt hatten, so lag hier ohne Zweifel ein unter § 137 Abs. 1 G.V.G. zu begreifender Fall vor.

In der Sache selbst war der vom VI. Zivilsenate vertretenen Ansicht der Vorzug zu geben. Freilich hat früher der II. Zivilsenat in der Beschwerdefache II. 17/93,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 31 S. 393 flg., mit Recht ausgesprochen, daß die auf eine nach § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhobene Beschwerde eines Rechtsanwaltes erfolgte Erhöhung des festgesetzten Streitwertes auch für die Gerichtsgebühren und die Gebühren des Gegenanwaltes maßgebend sei, und hieraus richtig gefolgert, daß der Streitwert der Beschwerde einer in alle Prozeßkosten verurteilten Partei, womit diese die Herabsetzung des in der vorigen Instanz auf Beschwerde eines beteiligten Rechtsanwaltes höher festgesetzten Streitwertes der Hauptsache verlangt, in der Summe der entsprechenden Differenzen der Höhe der Gebühren aller beteiligten Rechtsanwälte und der Gerichtsgebühren besteht; auf demselben Standpunkte stehen die Beschlüsse in den Beschwerdefachen II. 97/93 und II. 103/96. Aber ohne Grund ist hieraus weiter gefolgert worden, daß der Streitwert auch für die persönliche Beschwerde des Anwaltes, mit welcher dieser die Erhöhung des festgesetzten Streitwertes anstrebt, in gleicher Weise zu berechnen sei; denn hierbei handelt es sich um eine von der vorerwähnten ganz abweichend liegende Frage.

Der Wert des Streitgegenstandes bestimmt sich für jedes einzelne Prozeßstadium nach dem Inhalte der Entscheidung des Gerichtes unterbreiteten Anträge. Es giebt nun eine Reihe von Fällen, wo äußerlich der Antrag auf einen Gegenstand von objektiv bestimmtem Werte, z. B. auf eine körperliche Sache, gerichtet ist:

hier gilt nach positiver Rechtsentwicklung ohne weiteres dieser Wert (der „Nennwert“, „Nominalwert“) als Wert des Streitgegenstandes, ohne Rücksicht auf die Höhe des Interesses, welches die eine oder die andere Partei an der Streit Sache haben mag. Dies tritt besonders nachdrücklich hervor z. B. bei Klagen auf Leistung gegen Gegenleistung, wo nur der Wert der Leistung ohne Rücksicht auf die Gegenleistung in Betracht kommt (vgl. § 8 C.P.D.), beim Streit um den Besitz einer Sache, wo der Wert der Sache selbst maßgebend ist (vgl. § 6 C.P.D.). Aber in vielen anderen Fällen kann von einem solchen objektiv bestimmten Werte des Streitgegenstandes gar nicht die Rede sein; hier bleibt nichts anderes übrig, als den Streitwert nach dem subjektiven Parteinteresse zu bemessen. Zu diesen Fällen gehören die auf die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes bezüglichen Beschwerden. Diese haben das Besondere, daß der Antrag sich hier äußerlich überhaupt nicht auf etwas richtet, was dem Antragsteller oder einem Gegner zu-, bzw. abgesprochen werden soll, sondern nur auf die höhere oder niedrigere Feststellung der, an sich von Amts wegen zu ermittelnden, Grundlage für die gesamte Gebührenberechnung. Daher ist nicht daran zu denken, daß etwa die Differenz zwischen den beiden in Frage kommenden Wertansätzen hier als Nennwert des Streitgegenstandes gelten könnte. Ein solcher Nennwert ist hier überhaupt nicht vorhanden; es kann sich also nur um das Interesse der bei der Streitfrage Beteiligten handeln. Nun ist bisher in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes beständig davon ausgegangen worden, daß, soweit es für den Streitwert auf das Interesse der Beteiligten ankommt, immer nur das Interesse des Antragstellers (des Klägers, Widerklägers, Berufungsklägers etc), nicht das vielleicht höhere des etwaigen Gegners maßgebend sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 428 und Bd. 29 S. 407; so auch Wach, Civilprozeßrecht Bd. I § 31 S. 376 flg. Daß der Streitgegenstand, vom Standpunkte des Gegners aus angesehen, einen höheren Wert hat, weil dessen Interesse sich höher beläuft, kommt dabei in der That nicht selten vor, wird aber regelmäßig bei der Wertbestimmung nicht berücksichtigt. Die Vorschrift des § 7 C.P.D. über die Wertberechnung bei Streitigkeiten über Grunddienstbarkeiten pflegt demgegenüber als eine singuläre Ausnahmebestimmung angesehen zu werden, die keine entsprechende Aus-

wendung auf andere Fälle leide (vgl. Wach, a. a. O. S. 378). Es ist sogar diese Bestimmung stets für unanwendbar auf die Berechnung der Revisionssumme erklärt, und hierfür auch bei Servitutenstreitigkeiten allein das Interesse des Revisionsklägers als maßgebend angenommen worden, möchte sich auch dasjenige des Revisionsbeklagten höher belaufen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 16 S. 342 flg.

Aber selbst wenn man dies alles in Frage stellen wollte, so würde doch bei den Anträgen auf eine bestimmte Wertfestsetzung sicher kein Grund vorliegen, den Streitwert nach einem anderen subjektiven Interesse, als dem des jedesmaligen Antragstellers zu bestimmen, da es hierbei an einem Gegner im eigentlichen Sinne, der seinerseits einen Gegenantrag zu stellen hätte, überhaupt fehlt. Außerdem ist dem Rechtsanwalte in § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte das Recht, im Beschwerdewege auf Erhöhung der Wertfestsetzung anzutragen, nur insofern gegeben, als er persönlich hieran interessiert ist; vgl. die Motive zu den §§ 10—12 (Materialien S. 35). Daß, soweit er mit seinem Antrage durchdringt, dies auch der Staatskasse, sowie anderen Rechtsanwälten zu gute kommt, ist eine unabweisliche gesetzliche Wirkung des gefaßten Beschlusses, die nicht mit als Gegenstand der von jenem Anwalte erhobenen Beschwerde angesehen werden kann.

Es ergibt sich also, daß der Wert des Streitgegenstandes bei einer solchen Beschwerde nur in der Differenz zwischen dem Betrage der Gebühren, die der Beschwerdeführer im Falle des Erfolges seiner Beschwerde zu beanspruchen haben würde, und dem Gebührenbetrage, der ihm nach dem von ihm angefochtenen Beschlusse nur zukommt, gefunden werden kann.“